

Grundsätze zur Erhebung von Leistungsnachweisen am Allgäu-Gymnasium im Schuljahr 2024/2025

Generell gilt, dass in allen Vorrückungsfächern mündliche **und** schriftliche Leistungsnachweise gefordert werden, die sich auch auf **Grundwissen** (im G8) bzw. **grundlegende Ergebnisse und Inhalte des bisherigen Kompetenzaufbaus** (im G9) beziehen. *Analog zu geltenden Regelungen der Oberstufe in §21(3) GSO wird empfohlen, dass jede/r Schüler/in pro Halbjahr mindestens einen echten mündlichen Leistungsnachweis erhält.*

1. Große Leistungsnachweise (§22 GSO)

Große Leistungsnachweise sind (schriftliche oder mündliche) Schulaufgaben. In den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen sind je Schuljahr mindestens drei, bei vier und mehr Wochenstunden mindestens vier schriftliche Schulaufgaben zu halten. In den übrigen Kernfächern sind je Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu halten. Im Fach Deutsch sind Diktate oder Grammatikübungen als Schulaufgabe unzulässig.

In modernen Fremdsprachen wird in mindestens einer Jahrgangsstufe eine Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten.

Auf dieser Grundlage ergibt sich folgende Anzahl von Schulaufgaben:

- im Naturwissenschaftlichen Gymnasium (NTG)

	Jgst. 5	Jgst. 6	Jgst. 7	Jgst. 8	Jgst. 9	Jgst. 10	Jgst. 11
Deutsch	4	4	4	4	3	3	3
Englisch	4	4	4	3	3	3	3
2. FS (L/F)	-	4	4	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	2	2	2	2

- im Sprachlichen Gymnasium (SG)

	Jgst. 5	Jgst. 6	Jgst. 7	Jgst. 8	Jgst. 9	Jgst. 10	Jgst. 11
Deutsch	4	4	4	4	3	3	3
Englisch	4	4	4	3	3	3	3
2. FS (L/F)	-	4	4	4	3	3	3
3. FS (Sp)	-	-	-	4	4	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Physik	-	-	-	2	2	2	2

Für die Einführungsklasse in der Jgst. 11 gelten ggf. abweichende Schulaufgabenzahlen.

In Abstimmung mit dem Schulforum hat die Lehrerkonferenz vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres 2024/25 folgende Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen neu getroffen oder führt bisher bestehende Regelungen fort:

Deutsch

In Jahrgangsstufe 05 wird eine Aufsatzschulaufgabe durch einen schulinternen Test (Modus-21-Maßnahme) ersetzt. In Jahrgangsstufe 09 wird eine Schulaufgabe durch eine Debatte ersetzt. In Jahrgangsstufe 11 wird eine Schulaufgabe durch eine Debatte auf Basis eines poetischen Textes ersetzt.

Englisch

In Jgst. 06 wird verbindlich im 2. Halbjahr eine mdl. Schulaufgabe abgehalten; auch in Jgst. 08 wird eine Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten, jedoch nicht die 1. Schulaufgabe.

Im ABA 12/2 (G8) ist eine mdl. Schulaufgabe verbindlich; dies soll noch für den ABA 12/2 (G9) übernommen werden.

Französisch

In Jgst. 07 wird der Ersatz der 3. oder 4. Schulaufgabe durch eine mdl. Schulaufgabe empfohlen; die Ersatzform soll ausdrücklich nicht für die 1. oder 2. Schulaufgabe gewählt werden.

Auch in Jgst. 10 wird der Ersatz der 2. oder 3. Schulaufgabe durch eine mdl. Schulaufgabe empfohlen; die Ersatzform soll ausdrücklich nicht für die 1. Schulaufgabe gewählt werden.

Im ABA 12/2 (G8, nur F spätbeginnend) ist eine mdl. Schulaufgabe verbindlich. Gleiches gilt für den ABA 12/2 (G9).

Spanisch

In Jgst. 09 wird wegen des Schüleraustauschs die 4. Schulaufgabe in Form einer mündlichen Schulaufgabe abgehalten.

In Jgst. 10 wird zudem die 3. Schulaufgabe in Form einer mündlichen Schulaufgabe abgehalten.

Im ABA 12/2 (G8) ist eine mdl. Schulaufgabe verbindlich; dies soll noch für den ABA 12/2 (G9) übernommen werden.

2. Kleine Leistungsnachweise (§ 23 GSO)

Es gibt mündliche und schriftliche kleine Leistungsnachweise.

Mündliche kleine Leistungsnachweise sind insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate. Schriftliche kleine Leistungsnachweise sind insbesondere Extemporalia bzw. Stegreifaufgaben, zudem Kurzarbeiten, fachliche Leistungstests und Praktikumsberichte.

In allen weiteren Vorrückungsfächern werden **pro Halbjahr mindestens zwei kleine Leistungsnachweise** gefordert, **davon ein echter mündlicher**.

In den einstündigen Fächern Geschichte (Jgst. 10 und 11) und Musik (Jgst. 8, 9 und 10) ist ein schriftlicher kleiner Leistungsnachweis pro Schuljahr ausreichend; insgesamt muss es aber auch hier mindestens zwei kleine Leistungsnachweise pro Halbjahr geben, davon ein echter mündlicher.

Jahrgangsstufe 5

Den Beschluss der Lehrerkonferenz vom Schuljahr 2021/22 fortführend, sollen auch im Schuljahr 2024/2025 alle schriftlichen kleinen Leistungsnachweise in den Jahrgangsstufen 5 durch **angesagte Leistungstests** ersetzt werden.

Diese pädagogische Maßnahme stärkt die Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler für den eigenen Lernerfolg bei gleichzeitig größtmöglicher Transparenz der Leistungserhebung.

- Die Leistungstests werden **spätestens zwei Unterrichtsstunden zuvor angekündigt** und beziehen sich (wie Stegreifaufgaben) auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden, zzgl. Grundwissen oder Grundkompetenzen.
- Die Bearbeitungszeit beträgt (wie bei Stegreifaufgaben) **höchstens 20 Minuten**.
- Eine Nachholung eines kleinen Leistungstests ist **nicht** vorgesehen.

An Tagen, an denen große Leistungsnachweise abgehalten werden, sollen in den Jgst. 05-10 keine kleinen schriftlichen Leistungsnachweise in den betroffenen Klassen abgehalten werden (*lt. Beschluss der LKO zum Schuljahr 2021/22*).

Chemie

In den Jgst. 08, 09, 10 und 11 wird einmal im Schuljahr ein angesagter 20minütiger Grundwissenstest als schulinterner Jahrgangsstufentest abgehalten (Modus-22-Maßnahme).

Festlegung prüfungsfreier Zeiten

An Tagen nach Schulkonzerten oder vergleichbaren schulischen Großveranstaltungen soll für die Mitwirkenden kein großer Leistungsnachweis gefordert werden; sinngemäß gilt dies auch für schriftliche kleine Leistungsnachweise. Am 19./20.12.2024 finden außerdem keine schriftlichen Leistungsnachweise statt.

Festlegung der Grundsätze für die Hausaufgaben

Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die bei durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts bearbeitet werden können.

An Tagen mit **verpflichtendem** Nachmittagsunterricht hingegen erfolgt in der Unter- und Mittelstufe keine schriftliche Hausaufgabenstellung auf den Folgetag (§ 28 Abs. 1 BaySchO).

lt. Beschluss der Lehrerkonferenz vom 09.09.2024
gez. C. Scharnetzky